



## Senat 2

Ein Leser der Onlineversion der OÖNachrichten ([www.nachrichten.at](http://www.nachrichten.at)) hat sich aufgrund der Berichterstattung vom 22.11.2011 über den Messertötungsfall in Braunau am Inn mit dem Titel „17-Jähriger nach Mord an Schulfreund (16) in U-Haft“ an den Österreichischen Presserat gewandt. Seiner Ansicht nach obliegt es ausschließlich den ordentlichen Gerichten festzustellen, um was für eine Art von Tötungsakt es sich handelt, weshalb die Zeitung nicht das Recht habe, diesen Fall als „Mord“ zu bezeichnen.

Der Senat 2 des Österreichischen Presserates hat entschieden, in dieser Angelegenheit kein selbständiges Verfahren einzuleiten.

Der Senat teilt die Ansicht des Mitteilenden, dass die Bezeichnung eines Tötungsdelikts als Mord jedenfalls dann überschießend ist, wenn es noch nicht einmal eine Mordanklage gibt. Mord hat nicht nur strafrechtlich, sondern auch im allgemeinen Sprachgebrauch, eine andere Bedeutung und „Qualität“ als Totschlag, Körperverletzung mit Todesfolge oder Ähnliches. Einem Siebzehnjährigen noch vor Abschluss der Ermittlungen einen Mord zu unterstellen und damit die gerichtliche Wertung vorwegzunehmen, entspricht nicht den Grundsätzen journalistischer Sorgfalt. Es ist eine unzulässige Art der Vorverurteilung.

Im konkreten Fall haben die OÖN jedoch prompt reagiert und in ihrem nachfolgenden Bericht nicht mehr von Mord gesprochen („16-Jähriger erstochen ...“).

Aufgrund der gezeigten Einsicht erscheint dem Senat die Einleitung eines selbständigen Verfahrens daher nicht mehr erforderlich.

Österreichischer Presserat  
Senat 2  
Vors. Mag. Andrea Komar  
17.01.2012